

Beitragsordnung

der BGK - Bundesgütegemeinschaft Kompost e.V.

1. Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder ¹⁾		
1.1	Gütesicherung Kompost (RAL-GZ 251)	
	Grundbeitrag	750 €/Produktionsanlage
	Variabler Beitrag ²⁾	0,095 €/t Gesamtinput Frischmasse
1.2	Gütesicherungen Gärprodukte (RAL-GZ 245, 246)	
	Grundbeitrag	750 €/Produktionsanlage
	Variabler Beitrag ²⁾	
	normaler Satz	0,095 €/t Gesamtinput Frischmasse
	reduzierter Satz ³⁾	0,045 €/t Gesamtinput Frischmasse
	Gütesicherung RAL-Dünger (RAL-GZ 252) ⁴⁾	
1.3	Gütesicherung Holz- und Pflanzenaschen ⁵⁾	750 €/Hersteller
	Grundbeitrag Gütezeichenverfahren ⁶⁾	500 € je Gütezeichenverfahren ⁷⁾
1.4	Gütesicherung Lebensmittelrecycling	
	Aufnahmebeitrag für neue Gütezeichennehmer ⁸⁾	1.500 €/Aufbereitungsanlage
	Grundbeitrag	1.000 €/Aufbereitungsanlage
	Reduzierter Grundbeitrag ⁹⁾	500 €/Aufbereitungsanlage
	Variabler Beitrag ²⁾	0,10 €/t Gesamtinput Frischmasse
2. Mitgliedsbeiträge für fördernde Mitglieder		
2.1	Unternehmen und Körperschaften	500 €
2.2	Einzelpersonen	80 €
3 Aufnahmebeiträge		
3.1	Aufnahmebeitrag für <u>Gütegemeinschaften</u> nach Ziffer 3.1.1 der Satzung	5.000 € (einmalig)
3.2	Aufnahmebeitrag für <u>Direktmitglieder</u> der BGK nach Ziffer 3.1.2 der Satzung	250 € (einmalig)

Fußnoten

- 1) Alle Beträge sind Nettobeträge. Auf einen Anteil des Mitgliedsbeitrages in Höhe von 671 € je Produktionsanlage (bzw. Hersteller, Aufbereiter) wird die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben. Unterliegen Produktionsanlagen mehreren Gütesicherungen, ist der jeweils höhere Grundbeitrag zu bezahlen.
- 2) Zugrunde gelegt wird der gemeldete Gesamtinput (Eingangswaage) der Behandlungsanlage gemäß den Angaben der aktuellen BGK-Jahresumfrage. Brennstoffe, Siebreste oder andere abgetrennte Materialien zur Verwertung oder Beseitigung können gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung 2014 bei der Mengenmeldung an die BGK nicht in Abzug gebracht werden (siehe auch „Erläuterungen zur Beitragsordnung“). Die BGK behält sich vor, für Mengenmeldungen Nachweise zu verlangen.

Degression der variablen Beiträge: Für die Gütesicherungen Kompost und Gärprodukte werden unabhängig von der Ausbaugröße der jeweiligen Produktionsanlage die ersten 50.000 t Input mit 100 % des variablen Beitrages berechnet. Die ersten darüber hinaus gehenden 10.000 t werden mit 75 %, die nächsten 10.000 t mit 50 %, die darauffolgenden 10.000 t mit 25 %, die darauffolgenden 10.000 t mit 12 %, die darauffolgenden 10.000 t mit 6 % und jede weitere Tonne mit 3 % des variablen Beitrages berechnet. Im Fall von Degressionen werden die Inputmengen in der Reihenfolge "Mengen mit normalem Beitragssatz" und "Mengen mit reduziertem Beitragssatz" summiert.

- 3) In den Gütesicherungen für Gärprodukte ist der reduzierte variable Beitragssatz auf folgende Stoffgruppen gemäß dem Verzeichnis zulässiger Einsatzstoffe (Dok. GS-007-1) anzuwenden: Wirtschaftsdünger (Gruppe D), Rückstände aus der Abwasserbehandlung (Gruppe C), Inhalte von Fettabscheidern und Flotate (B3), Schlempe (B20, F5), Energiepflanzen (Gruppe K, D10), Filtratwasser aus der Methioninherstellung (I1) sowie Milch und Molke (B24).
- 4) Für neue Produktgruppen / Gütesicherungen kann der Vorstand für einen Zeitraum von 2 Jahren vorläufige Mitgliedsbeiträge bestimmen.
- 5) Für nach QMH 1.3.3 beteiligte Feuerungsanlagen aus der Pool-Zertifizierung (Zulieferer) gelten folgende Beiträge: Anlagen mit weniger als 250 t Ascheanfall pro Jahr 150 €/Jahr und Anlagen mit 250 - 500 t Ascheanfall pro Jahr 200 €/Jahr. Der Beitrag des Verwerter (Pool-Unternehmen) nach QMH 1.3.2 bleibt davon unberührt und richtet sich nach Ziffer 1.3 dieser Beitragsordnung.
- 6) Anstelle eines mengenabhängigen variablen Beitragssatzes wird hier ein Beitrag je Gütezeichenverfahren bzw. Produkt erhoben (Produkt nach Maßgabe der Handelsbezeichnung des Herstellers).
- 7) Degression je Gütezeichenverfahren: Erstes bis drittes Verfahren 500 €, viertes bis zehntes 250 € und elftes bis zwanzigstes Verfahren 150 € je Verfahren. Weitergehende Degressionen kann der Vorstand im Einzelfall entscheiden.
- 8) Aufnahmebeitrag für Gütesicherung Lebensmittelrecycling entfällt für Gütezeichennehmer bei bereits bestehender Gütesicherung Gärprodukt (RAL-GZ 245) vor dem 01.01.2020.
- 9) Der reduzierte Satz wird berechnet, wenn die Aufbereitungsanlage am gleichen Standort wie die biologische Behandlungsanlage betrieben wird und diese der Gütesicherung Gärprodukt (RAL-GZ 245) unterliegt.

Erläuterungen

Beitragspflicht

Die genannten Beiträge sind jährlich zu entrichten. Beitragspflichtig sind natürliche und juristische Personen, die gemäß Ziffer 3 der Satzung Mitglied der BGK sind.

Beginn der Beitragspflicht

- a) Bei Mitgliedern nach Ziffer 3.1.2 der Satzung (Direktmitglieder): Datum des Antrages auf Mitgliedschaft und RAL-Gütesicherung.
- b) Bei Mitgliedern nach Ziffer 3.1.1 der Satzung (Gütegemeinschaften): Datum des bei der BGK eingehenden Antrages auf Mitgliedschaft.

Ende der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet durch Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.

- a) Bei Direktmitgliedern: Nach Eingang der schriftlichen Kündigung und Erklärung des Anlagenbetreibers über das Ausscheiden der beitragspflichtigen Produktionsanlage aus der Gütesicherung zum Ende des aktuellen Geschäftsjahres. So wird in der Regel auf die in der Satzung gemäß Ziffer 3.6 genannte Kündigungsfrist (12 Monate zum Ende des nächsten Geschäftsjahres) aus Kulanz verzichtet.
- b) Bei Gütegemeinschaften: Nach Eingang der schriftlichen Kündigung zum Ende des auf das laufende Geschäftsjahr folgenden Jahres.

Grundbeiträge

Bei Beginn der Beitragspflicht im laufenden Kalenderjahr anteilig. Bei Ende der Beitragspflicht im laufenden Kalenderjahr vollständig.

Variable Beiträge

Soweit Produktionsanlagen die Gütesicherung erst im laufenden Jahr aufnehmen, wird die voraussichtliche Inputmenge zur Behandlung für das Restkalenderjahr zugrunde gelegt. In diesem Fall stellt auch im zweiten Jahr der Gütesicherung die voraussichtliche Menge des Folgejahres die Grundlage zur Beitragsberechnung dar.

Bei Ende der Beitragspflicht im laufenden Kalenderjahr vollständig, d.h. nach der tatsächlichen Menge des Vorjahres.

Ausschluss aufgrund säumiger Mitgliedsbeiträge

Produktionsanlagen von Mitgliedern nach Ziffer 3.1.2 der Satzung (Direktmitglieder) können aus der Gütesicherung ausgeschlossen werden, wenn der auf die jeweilige Anlage entfallende Mitgliedsbeitrag längstens 3 Monate nach Zustellung der Rechnung und einer Ermahnung nicht bezahlt wurde. Mitgliedern nach Ziffer 3.1.1 der Satzung (Gütegemeinschaften) wird in Bezug auf ihre Mitglieder eine analoge Verfahrensweise empfohlen.